

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Voigtsdorf
vom 10. 6. 2014

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Voigtsdorf am 10. 6. 2014 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebühren

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenordnung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
 - 1.1. für Sarg- und Urnenbestattung
Verstorbene bis vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) 200,00 €

1.2.	für Sarg- und Urnenbestattung Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.	für Sargbestattungen	
2.1.1.	Einzelstelle	550,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	1100,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzung	550,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr	
	für Grabstätten nach 2.1.1.	27,50 €
	für Grabstätten nach 2.1.2.	55,00 €
2.4.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr	
	für Grabstätten nach 2.2.	27,50 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Ein Doppelgrab beinhaltet 2 Grablager (40,00 €). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im voraus eingezogen. Sie ist bis zum 30. 6. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	217,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	312,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	175,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1..	Aufbahrungs- und Konduktführerdienst	107,00 €
2.2.	je Träger	15,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen*

	Bei Sargbestattung je Grab	Bei Urnenbeisetzung je Grab
1. Umbettungen auf demselben Friedhof	Berechnung nach § 6	252,00 €
2. Ausbetten bei Überführung auf einen fremden Friedhof	Berechnung nach § 6	175,00 €
3. Einbetten bei Überführung von einem fremden Friedhof	Berechnung nach § 6	175,00 €

* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt 25,00 €.

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 40,00 €

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 € |
| 2. Umschreibung von Nutzungsrechten | 20,00 € |

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderung hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt „Dorfchemnitzer und Voigtsdorfer Informationsblatt“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Dorfchemnitz aus.
- (4) Außerdem können Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenregelungen außer Kraft.

Voigtsdorf, 10. 6. 2014

Der Friedhofsträger

Hiecke
(Vorsitzender)

Hötzel
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Voigtsdorf vom 10. 06. 2014 wird

bestätigt.

Dresden, am 12. 01. 2015

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes